

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

für Architekten- und Ingenieurverträge

Stand 10/2025

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Der AN erbringt seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Funktionalität und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 1.2 Der AN ist Sachwalter des AG. Er darf als solcher keine (Bau)Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten, keinerlei Provision, Rabatte oder sonstigen direkten oder indirekten Vergünstigungen gleich welcher Art für sich oder Dritte entgegennehmen.
- 1.3 Der AN ist berechtigt und verpflichtet, die Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu jeder Zeit wahrzunehmen.

2. LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AN

Das Leistungsbild und die Pflichten des AN ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung und den vereinbarten Projektzielen.

2.1 Kontrolle und Koordination der Leistungen anderer

- 2.1.1 Der AN hat die Ergebnisse bereits vorliegender Planungs- und Gutachterleistungen mindestens auf Plausibilität zu prüfen, bei der Integration gehen die Prüfungspflichten weiter. Unter Plausibilitätsprüfung verstehen die Parteien die Prüfung der Unterlagen auf Lücken, Widersprüche (auch Widersprüche mit gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften) oder Fehler. Der AN hat den AG auf solche Defizite unverzüglich hinzuweisen, soweit er nicht im Rahmen seiner Leistungen das entsprechende Defizit auf eigene Kosten zu beheben hat. Der AG ist hierüber ebenfalls vorher zu informieren.
- 2.1.2 Auf den Umstand, dass der AG oder andere Beteiligte ihnen obliegende Leistungen – insbesondere Vorleistungen für den AN – nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht haben und der AN dadurch in der Ausführung seiner Leistung behindert ist, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Behinderung dem AG unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Unbeschadet dieser Anzeige ist der AN verpflichtet, eigenverantwortlich alles zur Behebung des gestörten Planungsablaufes Erforderliche im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen zu veranlassen.
- 2.1.3 Etwaige Bedenken gegen die Anregungen, Anordnungen und Leistungen Dritter am Projekt Beteiligter hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Auskunfts- und Unterrichtungspflicht

- 2.2.1 Der AN hat auf Verlangen des AG jederzeit ohne Vergütung umfassend Auskunft zu erteilen. Der AN hat dem AG regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen, insbesondere den zeitlichen Ablauf und über alle den geplanten Inhalt und Ablauf dieser Leistungen berührenden Ereignisse zu berichten.
- 2.2.2 Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände, die ihm im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen bekannt werden, schriftlich zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte – wie z.B. andere an der Planung fachlich Beteiligte oder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen – ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dabei dem AG.

2.3 Mitwirkung des AN bei Entscheidungsfindungen des AG

- 2.3.1 Der AN hat erforderliche Mitwirkungshandlungen/-erklärungen sowie Entscheidungen des AG von diesem rechtzeitig abzufordern und im Rahmen seiner Leistungen die Voraussetzungen für die Entscheidung des AG zu schaffen.
- 2.3.2 Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen und etwaige Bedenken gem. Ziff. 2.1.3 – gleich welcher Art – dem AG unverzüglich mitzuteilen
- 2.3.3 Weicht der AG trotz anderweitiger Belehrung und Vorlage seitens des AN von Vorschlägen des AN ab, so hat der AN den AG über die Folgen seiner Entscheidung vollumfänglich aufzuklären.
- 2.3.4 Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist vom AN mit dem AG zu erörtern. Dies stellt keine Abnahme dar.

2.4 Dokumentation und Archivierung

- 2.4.1 Der AN hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge und die Fortschreibung der wesentlichen Planungsziele für den AG zu dokumentieren.

- 2.4.2 Der AN hat sämtliche ihm überlassenen Unterlagen im Original und die von ihm erstellten Unterlagen zusätzlich auf Datenträger in pdf, word, excel, dwg und sonstigen gängigen Formaten nach Anforderung des AG zu erstellen, dem AG zu überlassen oder/und systematisiert zu archivieren. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

- 2.4.3 Wenn der AG die Herausgabe nicht früher verlangt, so ist der AN zur Aufbewahrung aller projektbezogenen Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren nach Abnahme der letzten vom AN erbrachten Leistungen der letzten Beauftragungsstufe verpflichtet. Er hat diese dem AG spätestens 4 Wochen vor deren Vernichtung zur Abholung anzubieten.

2.5 Abstimmung und Besprechungen / Jour-Fixe

Der AN ist verpflichtet, an Besprechungen (Jour-Fix-Termine/Baubesprechungen) teilzunehmen, die seine Leistungen betreffen oder die seinen Leistungen zugrundeliegenden Projektthemen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

3. STUFENBEAUFTRAGUNG

- 3.1 Für die Erweiterung des Vertrages ist die Schriftform zwingende Voraussetzung. Die weitere Leistungserbringung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages. Ein Rechtsanspruch auf Vertragserweiterung besteht nicht, d.h. der AG kann von einer Vertragserweiterung in vollem oder teilweisem Umfang – gleich aus welchem Grund – Abstand nehmen.
- 3.2 Der AN kann die Ausführung ablehnen, wenn seit der Fertigstellung der Leistungen der jeweils vorangegangenen Auftragsstufe mehr als 6 Monate vergangen sind und eine Vertragserweiterung mit weiteren Leistungen einer Stufe bzw. einzelnen Stufen noch nicht vom AG angeordnet wurde.
- 3.3 Die Anordnung des AG bezogen auf weitere Leistungen der einzelnen Stufen kann auch in mehreren Teilen erfolgen. Dies gilt sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für einzelne Anlagen, Anlagengruppen oder einzelne Bauabschnitte oder Bauteile. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, auch wenn die Vertragserweiterung nicht entsprechend der Reihenfolge und dem Umfang der Stufen erfolgt.
- 3.4 Wegen der stufenweisen Beauftragung im Sinne der Vertragserweiterung – auch soweit sich zeitliche Unterbrechungen zwischen den einzelnen Anordnungen ergeben oder für den Fall des Nichtabrufs – können vom AN keine Ansprüche auf Honorarerhöhung z. B. §§ 8-10 HOAI, §§ 648, 642, 304 BGB oder auf Schadensersatz geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der AG mehrere Stufen gleichzeitig vollständig oder teilweise abrufen und der AN die Leistungen durch parallele Bearbeitung erbringen muss. Gleiches gilt, wenn eine Stufe oder Leistungen einer Stufe vorzeitig abgerufen werden.

4. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN UND ÄNDERUNGSLEISTUNGEN

- 4.1 Der AG kann bis zur Abnahme der letzten Leistung nach dem Vertrag vom AN verlangen, zusätzliche Leistungen oder Änderungsleistungen, Planungsänderungen bzw. Mehrfachplanungen (auch im Sinne von § 10 HOAI) (kurz: „Zusatzleistungen“) zu erbringen (Anordnungsrecht des AG). Für diese gelten die Bedingungen des Vertrages.
- 4.2 Der AG ist auch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die den Bauablauf und die Bauzeit betreffen oder auf diesen Einfluss nehmen.
- 4.3 Bei den Anordnungen gem. Ziff. 4.1 und 4.2 hat der AG Rücksicht auf berechnete Interessen des AN zu nehmen. Die Anordnungen sind für den AN verbindlich, es sei denn, sie sind unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den AN unzumutbar. § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB bleibt insofern unberührt. Sie sind insbesondere verbindlich, wenn der Betrieb des AN auf derartige Leistungen eingerichtet ist oder der AN seinen Betrieb darauf zumutbar einrichten kann.
- 4.4 Soweit der AG Umplanungen beschließt, hat der AN diese Umplanungsvorstellungen zu berücksichtigen und entsprechend den Weisungen des AG im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen durch entsprechende Änderung der Planung umzusetzen. Soweit hieraus zusätzliche Kosten oder eine Beeinflussung der Termine resultieren, hat er dem AG nach Erhalt von dessen Umplanungsverlangen vor der Ausführung schriftlich sämtliche

vorstehend aufgeführten Informationen vorzulegen und eine Abstimmung mit dem AG herbeizuführen.

- 4.5** Planungsänderungen, die sich aus für den AN vorhersehbaren und berechtigten behördlichen Anordnungen, unzureichender Planungskoordination, einer Fortschreibung und Detaillierung der Planung und aus Gründen der Kostenminimierung im Rahmen des Budgets ergeben, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Honorierung. Auch eine zusätzliche Vergütung für notwendige Überarbeitungen bereits fertiggestellter Unterlagen bei unverändertem Programm und nur unwesentlich veränderten Anforderungen sowie für Vervollständigungen und Optimierungen ist ausgeschlossen.
- 4.6** Verlangt der AG vom AN eine Leistung, bei der es sich nach Auffassung des AN um eine Zusatzleistung handelt oder erkennt der AN die Erforderlichkeit einer Zusatzleistung, die über die vertraglichen Leistungen hinausgeht und nicht vom vertraglichen Honorar abgegolten ist, so hat der AN dies dem AG unverzüglich vor Ausführung der Leistung schriftlich anzuzeigen und dem AG ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Dabei hat der AN seine zusätzliche Honorarforderung unter Darstellung des personellen und zeitlichen Zusatzaufwands im Voraus zu schätzen und dem AG rechtzeitig vor Leistungsbeginn als Höchstpreisangebot auf Stundenbasis oder pauschal unter Darstellung der Leistungen in Abgrenzung zu den vertraglichen Leistungen vorzulegen.
- 4.7** Im Übrigen gilt § 10 HOAI.
- 4.8** Sollten die Parteien vor der Ausführung der betreffenden Leistung über die Einstufung als Zusatzleistung keine Einigung erzielt haben oder noch keine Preisvereinbarung getroffen haben, ist der AG – auch ungeachtet von der Frist gemäß § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB – berechtigt, die Zusatzleistung im Interesse eines ungestörten Planungs-/Ausführungsprozesses unverzüglich anzuordnen (= Anordnung dem Grunde nach), es sei denn, der AN weist nach, dass durch die Aufnahme oder die Fortführung von Preisverhandlungen keine Verzögerungen im Gesamtprojektablauf drohen. Der AN trägt insoweit die Darlegung- und Beweislast. Dem AN steht im Hinblick auf vom AG angeordnete Zusatzleistungen ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Ein etwaiger Anspruch des AN auf eine zusätzliche Vergütung bleibt jedoch unberührt.
- 4.9** Verlangt der AN vom AG eine Zahlung gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB oder hat der AG aufgrund einer einstweiligen Verfügung gemäß § 650d BGB eine Zahlung an den AN zu leisten, ist der AN verpflichtet, dem AG Zug-um-Zug gegen diese Zahlung eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen. Die Sicherheit ist als Bürgschaft in der Form und mit dem Inhalt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 VOB/B zu stellen. Der Sicherungszweck ist die teilweise oder vollständige Rückerstattung der nach Maßgabe von Satz 1 geleisteten Zahlung im Falle eines unbegründeten Zahlungsverlangens des AN.

5. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 5.1** Alle Rechnungen sind elektronisch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse des AGs zu senden:
- @
- 5.2** Die Rechnungen müssen die Bezeichnung der Lieferung und Leistung, die Bestellnummer und den Leistungszeitraum enthalten. Erfüllen die Rechnungen diese Anforderungen nicht, können sie nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet an den AN zurückgesandt, ohne dass die Zahlungsfrist zu laufen beginnt. Des Weiteren sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14, 14 a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz zu beachten.
- 5.3** Wenn der AN nicht selbst mit der Leistung zur Erstellung der Kostenberechnung beauftragt ist, ist anstelle der Kostenberechnung des AN die Kostenberechnung des AG bzw. eines Dritten, auf dessen Planung der AN seine Leistungen aufbaut, maßgeblich.
- 5.4** Stundenhonorare sind spätestens 10 Arbeitstage nach Leistungserbringung unter detaillierter Angabe der erbrachten Leistungen und der bearbeitenden Person und des Datums der jeweiligen Leistungserbringung dem AG zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 5.5** Im Falle von Überzahlungen kann sich der AN nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen. Der Überzahlungsbetrag wird mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst, es sei denn, der AG kann höhere Nutzungen oder der AN geringere nachweisen.
- 5.6** Zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Netto-Honorar trägt der AG die darauf anfallende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

6. VERSICHERUNG

- 6.1** Der AN hat dem AG den Bestand des Versicherungsschutzes bei Vertragsabschluss durch Vorlage der Versicherungspolice und im Übrigen auf Verlangen des AG jederzeit aktuell nachzuweisen.

Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung des AG nicht nach, sind Zahlungsansprüche des AN bis zum Nachweis nicht fällig.

- 6.2** Der AN ist darüber hinaus bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängel- und sonstige Schadensersatzansprüche des AN verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn der Versicherungsschutz entfällt oder in Frage gestellt ist.
- 6.3** Die vertragliche und gesetzliche Haftung des ANs bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Die Haftung des ANs wird auch dadurch nicht beschränkt oder abgeändert, dass die Vertragsbedingungen eventuell Vereinbarungen über den Abschluss von Versicherungsverträgen enthalten und derartige Versicherungen Schäden nicht oder nur teilweise
- 6.4** Verletzt der AN die Verpflichtungen aus Ziff. 6.1 oder Ziff. 6.2, ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 7. HAFTUNG UND ABNAHME**
- 7.1** Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 7.2** Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der AG berechtigt, dem AN den Auftrag bezüglich der Mangelbeseitigung zu entziehen und den Mangel auf dessen Kosten durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 7.3** Der AN kann sich bei Fehlern oder Mängeln seiner Leistung nicht auf die Sachkunde des AG berufen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird auch durch eine Freigabe der Pläne durch den AG nicht eingeschränkt. Der AN haftet ferner auch für Fehler oder Mängel, wenn diese infolge ausdrücklicher Anordnung des AG entstanden sind und der AN vor Ausführungsbeginn dagegen keine schriftlichen Bedenken gemäß Ziff. 2.1.3 erhoben hat.
- 7.4** Die Leistungen des AN werden erst nach vollständiger Erbringung der letzten Leistung der letzten Beauftragungsstufe nach dem Vertrag förmlich abgenommen. Die Vertragsparteien werden ein schriftliches Protokoll erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 7.5** Sind auch Leistungen der Leistungsphasen 8 und 9 beauftragt, kann der AN nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der Leistungsphase 8 vom AG eine Teilabnahme für die bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. § 650s BGB bleibt unberührt. Weitere Teilabnahmen finden nicht statt.
- 7.6** Als angemessene Frist im Sinne des § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB (fiktive Abnahme) vereinbaren die Parteien eine Frist von 12 Wochen.
- 8. KÜNDIGUNG / BEENDIGUNG DES VERTRAGES**
- 8.1** Im Fall des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes kann der AG den Vertrag auch nur bezogen auf Teile des Leistungsumfanges kündigen.
- 8.2** Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- der AG seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgibt;
 - der AN den zu erbringenden Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz angemessener Fristsetzung nicht vorlegt.
- 8.3** Hat der AN die Umstände zu vertreten, die den AG zur Kündigung berechtigen, hat der AN nur Anspruch auf den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem Wert der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten mangelfreien, nachgewiesenen und verwertbaren Einzelleistungen entspricht.
- 8.4** In allen anderen Fällen, insbesondere wenn der AG ohne wichtigen Grund gekündigt hat oder der AN aus einem wichtigen Grund (teil-) gekündigt hat, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen das vereinbarte Honorar unter Abzug ersparter Aufwendungen, die einvernehmlich (auch im Interesse des AN zur Vermeidung von Nachweisproblemen und Abrechnungsstreitigkeiten und -schwierigkeiten, insbesondere offensichtlicher Schwierigkeiten bei der Aufdeckung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des AN) auf 60% pauschal festgelegt werden. Dem AN steht mithin ein Honorar für die an ihn beauftragten, jedoch von ihm wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen i. H. v. 40 % des dafür vereinbarten Honorars zu. Beiden Parteien steht die Möglichkeit offen, höhere oder geringere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.

- 8.5** Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9. AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE / ABTRETUNG**
- 9.1** Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich synallagmatischen Gegenansprüchen des AN aus diesem Vertragsverhältnis.
- 9.2** Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Plänen, Unterlagen, Informationen, etc. (auch in Dateiformat), die für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Etwas Anderes gilt, wenn die Ansprüche des AN unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.
- 9.3** Die Abtretung der Honoraransprüche an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der AG.
- 10. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE**
- 10.1** Soweit die vom AN erbrachten Leistungen bzw. das ausgeführte Bauwerk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den nachfolgenden Regelungen.
- 10.1.1** Dem AN verbleibt, soweit er urheberrechtlich schutzfähige Leistungen erbringt, ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm angefertigten Zeichnungen und etwaigen sonstigen schutzfähigen Leistungen. Der AG darf, soweit es sich um
- Nutzungen seiner urheberrechtlich geschützten Leistungen, insbesondere Umplanungen, Umbauten, o. ä., und/oder
 - Maßnahmen, die aus technischen Gründen oder aus Gründen des Bauordnungsrechts oder aufgrund einer Anordnung der Bauaufsichtsbehörde oder einer sonstigen Behörde erforderlich sind, und/oder
 - Maßnahmen, die zur Abwendung einer bei Beibehaltung des bestehenden Zustandes drohenden unangemessenen wirtschaftlichen Belastung des AG führen würden, und/oder
 - sonstige, lediglich unerhebliche Eingriffe in urheberrechtlich geschützte Leistungen des AN handelt,
- die vom AN aufgrund dieses Vertrages angefertigte Planung sowie sonstige nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachte Leistungen des AN jedoch uneingeschränkt und ohne Mitwirkung des AN in beliebiger Weise für das Projektareal nutzen und verwerten. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Planung sowie das aufgrund dieser Planung ausgeführte Werk zu bearbeiten und zu ändern, ohne dass dem AN deswegen Widerspruchsrechte oder eine besondere Vergütung zustehen.
- Der AG wird dem AN in den Fällen der lit. c) und d) Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme geben. Der AG ist auch berechtigt, das Objekt/e auf Grundlage der Planung des AN auf dem Projektareal (nach Rückbau, Abbruch oder dergleichen) wieder zu errichten.
- 10.1.2** In anderen Fällen als denen nach Ziff. 10.1.1, insbesondere bei wesentlichen Eingriffen in die urheberrechtlich geschützten Leistungen des AN (z. B. bei Entstellungen), hat der AG dem AN vor Ausführung der Änderungen in natura Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht der AN den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung des AG, gelten die Änderungen als vom AN gebilligt. Das Recht des AN gemäß Ziff. 10.3 bleibt auch in diesem Fall unberührt.
- 10.1.3** Der AG ist berechtigt, die ihm nach dieser Ziff. 10 zustehenden Rechte ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- 10.2** Der AN sichert zu, dass seine Leistungen sowie alle Leistungen nach diesem Vertrag frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter beeinträchtigen. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder der Verletzung sonstiger Rechte Dritter frei.
- 10.3** Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN hat das Recht, der Veröffentlichung seines Namens zu widersprechen, wenn der AG die Planung des AN oder das aufgrund der Planung des AN errichtete Werk nicht lediglich unerheblich verändert hat. Der AN bedarf zur Veröffentlichung, zur wiederholten Verwendung oder zur Weiterentwicklung der Pläne und Unterlagen der schriftlichen Zustimmung des AG, die ohne Grund verweigert werden kann.
- 10.4** Mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN, die sich aus der Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten ergeben, abgegolten.
- 10.5** Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird und/oder ein Abruf weiterer Leistungsstufen nicht erfolgt.
- 11. NACHUNTERNEHMERBEAUFTRAGUNG**
- 11.1** Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmer) zur Vertragserfüllung bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung des AG. Der AG darf die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern bzw. den Austausch des Nachunternehmers bei Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes verlangen. Ist seitens des AN von vornherein der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der AN dies dem AG bereits in seinem Angebot mitzuteilen.
- 11.2** Die im Angebot des AN genannten Nachunternehmer gelten als mit Auftragserteilung als vom AG genehmigt.
- 12. GEHEIMHALTUNG / VERTRAULICHKEIT**
- 12.1** Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse, Daten und Informationen über das Bauvorhaben und dessen Beteiligte. Sollte der AN gegen diese Geheimhaltungspflicht schuldhaft verstoßen, so stellt dies für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund dar.
- 12.2** Veröffentlichungen oder Auskünfte jeder Art an Presse, Rundfunk, Fernsehen, etc. dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG vorgenommen werden.
- 12.3** Der AN ist nicht berechtigt, Informationen oder Unterlagen direkt an Dritte herauszugeben, sofern es für die Erreichung der Ziele nach dem Vertrag nicht erforderlich ist. Er hat seine Arbeitsergebnisse in jedem Fall vor Herausgabe an Dritte mit dem AG rechtzeitig abzustimmen und die Zustimmung zur Direktübergabe einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind auch die Nutzer.
- 12.4** Vorstehende Regelungen gelten auch nach Vertragsbeendigung.
- 13. EINHALTUNG DES MINDESTLOHNGESETZES DURCH DEN AN**
- 13.1** Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern i.S.d. Mindestlohngesetzes (MiLoG) mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten.
- 13.2** Der AN ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG beauftragte Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten.
- 13.3** Der AN verpflichtet sich, monatlich geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Arbeitszeitcheckliste sowie Belege über geleisteten Lohn) an den AG zu übermitteln. Der AN ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.
- 13.4** Der AN übernimmt zu Gunsten des AG sämtliche Kosten, die diesem aufgrund einer Inanspruchnahme des § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den AN oder durch Subunternehmer entstehen.
- 13.5** Der AN zahlt an den AG für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Pflicht der stetigen und fristgerechten Zahlung nach obiger Ziff. 13.1 oder seiner Nachweispflicht nach obiger Ziff. 13.3 eine vom AG nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.
- 13.6** Verstößt der AN schuldhaft gegen das MiLoG und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 14.1** Soweit der AN zulässigerweise einen Anspruch aus § 650e BGB geltend macht, so ist der AG berechtigt, anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder einer Vormerkung zur Eintragung einer Sicherungshypothek Sicherheit durch Bankbürgschaft entsprechend § 650f BGB zu leisten. Auch eine etwa bereits eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann durch eine solche Bankbürgschaft abgelöst werden. Einen Anspruch aus § 650e BGB kann der AN nur geltend machen, wenn sich der AG in Verzug befindet und die angemahnte Zahlung trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen nicht fristgemäß leistet.
- 14.2** Gegen Ansprüche des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich synallagmatischer Gegenforderungen des AN aus diesem Vertragsverhältnis.

Eine Abtretung von Forderungen des AN gegenüber dem AG bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG; Gleiches gilt für die Verpfändung von Forderungen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den AN ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- 14.3** Es gilt deutsches Recht. Leistungs- und Erfüllungsort ist nach Wahl des AG dessen Sitz oder der Ort des Bauvorhabens. Vertragssprache ist deutsch.
- 14.4** Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Rechtsverkehr als ausschließlichen Gerichtsstand – sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand maßgeblich ist – Frankfurt am Main.
- 14.5** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Schriftform ist nur schriftlich abdingbar.
- 14.6** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im Sinne des Vertrages gleichwertige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

E N D E
